



Gebührenordnung zur Satzung über die Straßenreinigung

§ 1

Straßenreinigungsgebühr

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Straßenreinigung werden von den Benutzern (die nach der Satzung Verpflichteten) Straßenreinigungsgebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass die Kosten, die der Stadt durch die Straßenreinigung entstehen, gedeckt werden.
- (3) Die Höhe der Straßenreinigungsgebühren errechnet sich nach der Straßenfrontlänge des Grundstückes. Strecken bis zu 0,50 m bleiben außer Ansatz. Strecken über 0,50 m werden auf volle Meter aufgerundet. Bei Eckabschrägungen und – Abrundungen ist der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Straßengrenzen maßgebend.
- (4) aufgehoben
- (5) Liegt ein Grundstück zwischen zwei Straßen oder zwei aufeinander stoßenden Erschließungsanlagen (Eckgrundstücke), werden die Anlieger nur zur Hälfte der zu zahlenden Straßenreinigungsgebühren herangezogen.

Diese Regelung gilt nicht für Eckgrundstücke mit einem Eckwinkel von mehr als 135 Grad.

- (6) Eine vorübergehende Minderreinigung für einen Zeitraum bis zu drei Monaten aus betrieblichen Gründen, aus irgendwelchen anderen Gründen oder ein Ausfall der Reinigung durch höhere Gewalt, führt nicht zu einer Ermäßigung der Gebühr.

Des Weiteren bleiben Erstattungsansprüche ausgeschlossen, wenn die Straßenreinigung wegen parkender Fahrzeuge, sonstiger Hindernisse oder Frostgefahr nicht oder nicht regelmäßig durchgeführt werden kann.

- (7) Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich: € 1,18 je lfdm. Straßenfrontlänge. Sofern die Straßenreinigungsgebühr der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, ist die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Die jährlich von der Stadt zu erhebende Straßenreinigungsgebühr ist von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer oder satzungsmäßig Gleichgestellten zu entrichten. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt ein Wechsel in der Person der Gebührenpflichtigen ein, hat die oder der bisherige Verpflichtete die Gebühr bis zum Ende des lfd. Monats zu entrichten. Für die Gebühr dieses Monats haftet neben der oder dem bisherigen Verpflichteten auch die oder der neue Gebührenpflichtige.

§ 3

Gebührenerhebung

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr beginnt mit dem Tage des Inkrafttretens des III. Nachtrages der Satzung über die Straßenreinigung und der Gebührenordnung zu dieser Satzung.
- (2) Die Straßenreinigungsgebühren werden in vollen Jahresbeträgen berechnet. Entsteht die Verpflichtung im Laufe des Jahres, ist für die Berechnung der Gebühr für jeden Monat der Inanspruchnahme 1/12 der Jahresgebühr anzusetzen. Der angefangene Monat zählt hierbei als ganzer Monat.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühr wird von der oder dem Gebührenpflichtigen zu Beginn

eines jeden Rechnungsjahres angefordert. Der Heranziehungsbescheid kann mit der Zahlungsaufforderung über andere Angaben verbunden werden. Die Straßenreinigungsgebühren werden jeweils am 15.02., 15.05., 15.08., 15.1. eines jeden Jahres fällig.

- (4) Rückständige Straßenreinigungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (5) Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung zur Straßenreinigungsgebühr richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit.